

Ortsabrundungssatzung

Auf Grund von § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB), § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Rettenbach folgende

Satzung:

§ 1

Einbezogene Flächen

Die im beigefügten Lageplan vom 23. August 1993 bezeichneten Grundstücksflächen werden in den Innenbereich im Sinne des § 24 BauGB einbezogen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Auf diesen Grundstücksflächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3

Inhalt der Satzung

Die planrechtliche Zulässigkeit der Wohngebäude richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Rettenbach, den 25. August 1993

Feil
Feil, 1. Bürgermeister